

# Meyer, Wolfgang J.: Modalverb und semantische Funktion

Dietmar Zaefferer

Zeitschrift für französische Sprache und Literatur

Volume 94 / 1984 / Journal Part / Review



## Nutzungsbedingungen

DigiZeitschriften e.V. gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch bestimmt. Das Copyright bleibt bei den Herausgebern oder sonstigen Rechteinhabern. Als Nutzer sind Sie nicht dazu berechtigt, eine Lizenz zu übertragen, zu transferieren oder an Dritte weiter zu geben.

Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Sie müssen auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten; und Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgend einer Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen; es sei denn, es liegt Ihnen eine schriftliche Genehmigung von DigiZeitschriften e.V. und vom Herausgeber oder sonstigen Rechteinhaber vor.

Mit dem Gebrauch von DigiZeitschriften e.V. und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

## Terms of use

DigiZeitschriften e.V. grants the non-exclusive, non-transferable, personal and restricted right of using this document. This document is intended for the personal, non-commercial use. The copyright belongs to the publisher or to other copyright holders. You do not have the right to transfer a licence or to give it to a third party.

Use does not represent a transfer of the copyright of this document, and the following restrictions apply:

You must abide by all notices of copyright or other legal protection for all copies taken from this document; and You may not change this document in any way, nor may you duplicate, exhibit, display, distribute or use this document for public or commercial reasons unless you have the written permission of DigiZeitschriften e.V. and the publisher or other copyright holders.

By using DigiZeitschriften e.V. and this document you agree to the conditions of use.

## Kontakt / Contact

DigiZeitschriften e.V.

Papendiek 14

37073 Goettingen

Email: [digizeitschriften@sub.uni-goettingen.de](mailto:digizeitschriften@sub.uni-goettingen.de)

Abschnitt 9 („Structure du groupe nominal homogène“) seiner *Introduction à l'étude des structures grammaticales fondamentales* (Nancy <sup>5</sup>1969) vergleichen.

3.2 Sehr gelungen scheint uns der Abschnitt zu den *jonctifs prépositionnels* (p. 125–127), wo Warnant zeigt, daß die universelle unterordnende Konjunktion *que* in allen anderen unterordnenden Konjunktionen enthalten ist (in ein Pronomen integriert wie in relativischem *qui, que* = „que + substitut“, in ein Determinatum integriert wie in *quand* = „moment + que“ bzw. mit einem Determinatum agglutiniert wie in *lorsque* = „lors + que“).

3.3 Mit Recht wehrt sich Warnant gegen die Auffassung, beim *P a s s i v* handle es sich um eine grammatische Konverse. Das direkte Objekt des Aktivsatzes erscheint im Passiv zwar als Subjekt, das Subjekt des Aktivsatzes aber nicht als direktes Objekt, sondern als fakultative Ergänzung. Der Satzbaupyp von *Mon ami est bronzé par le soleil* entspricht demjenigen von *Mon ami est professeur grâce à son savoir* (vgl. p. 152–156).

3.4 Die Idee, daß es keine Interrogativwörter *qui, que, lequel* und *quel*, sondern nur die Relativpronomen (*jonctifs-substitués*) *qui, que, lequel* und das Relativadjektiv (*jonctif-déterminant*) *quel* gibt, verdient Beachtung. Dies obwohl Warnant die Schwierigkeiten, die sich bei *qui* und *que* ergeben (Relativpronomen: *sujet/complément d'objet direct*; Interrogativpronomen: *animé/inanimé*) schweigend übergeht. Nach ihm handelt es sich bei diesen sog. Interrogativa einfach um „jonctifs mis en interrogation“ (p. 204). Der Sprecher erzielt den Bedeutungseffekt der partiellen Frage dadurch, daß er das Relativpronomen ohne Antezedens in einem Satz mit Frageintonation verwendet und die Intonationskurve im Pronomen gipfeln läßt (vgl. p. 200–205).

3.5 Die Erklärung des sog. *T e i l u n g s a r t i k e l s* auf S. 266–272 („Le fait structural consiste . . . dans la détermination d'un élément égal à  $\emptyset$ : *Il mange du pain* = *Il mange [quelque chose] du pain*“) weist in die richtige Richtung, auch wenn wir die Einordnung von *des pommes* in *Il mange des pommes* als Plural von *une pomme* nicht akzeptieren können. Was soll in *Il mange de la pomme* vorliegen, wenn nicht der Singular von *des pommes*? Aufgrund seiner Analyse von *de* in *Il mange du pain* stellt Warnant auch das *de* in *J'aime de lire un roman* ( $\hat{=}$  *J'aime [ceci] de lire un roman*) mit dem *de* des sog. Teilungsartikels in eine Linie (vgl. pp. 272/3).

3.6 Warnants Analyse der vielfältigen Möglichkeiten, im Standardfranzösischen und mehr noch im *français populaire* unter Zuhilfenahme einer *proposition de modalité d'existence* des Typs *c' est* bzw. *est - ce* totale oder partielle *F r a g e n* zu bilden, scheint uns kohärent und insgesamt annehmbar (vgl. p. 190–193 und p. 205–212).

Augsburg

Jürgen L a n g

Wolfgang J. M e y e r, *Modalverb und semantische Funktion. Diskussion des Forschungsstandes zur Semantik von neufz. „devoir“ aus sprechhandlungstheoretischer Sicht* (Zeitschrift für französische Sprache und Literatur. Beihefte. Neue Folge. Heft 8). – Wiesbaden: Franz Steiner, 1982, 58 S.

0. Die bevorzugte Methode in dieser Studie ist die exemplarische: Anhand des „am wenigsten umstrittenen“ Standardbeispiels für ein Modalverb (und somit modales Sprachmittel) im Französischen, nämlich *devoir*, sollen „Gesichtspunkte für die Explikation eines ( . . . ) adäquaten Modalitätsbegriffs“ (2) herausgearbeitet werden. Dazu werden „Grundsatzprobleme einer semantischen Beschreibungssprache“ (52) angesprochen. Auch hier geht der Verfasser wieder exemplarisch vor: Er greift vor allem die sogenannte Mögliche-Welten-Semantik (MW-Semantik als Repräsen-

tant der Wahrheitsbedingungen-Semantik) und die sprechhandlungstheoretische Semantik (SH-Semantik) – genauer: das, was H. J. Schneider und andere Adepten der Erlanger Schule darunter verstehen – heraus und glaubt am Schluß gezeigt zu haben, daß es „in der Tat alles andere als unerheblich“ ist (53), welche Beschreibungsmittel verwendet werden.

So sehr ich mit dieser These einverstanden bin, so wenig überzeugt mich, was der Autor als Beleg dafür anführt, die Behauptung nämlich, daß es eine SH-theoretische Analyse erlaubt, „Unterschiede zu markieren ( . . . ), die beim mengentheoretischen Hantieren mit ‚möglichen Welten‘ bislang verwischt worden sind“ (52). Die exemplarische Analyse von zwei Lesarten von *devoir*, die der Verfasser auf den Seiten 48–51 vorführt, erweckt in mir umgekehrt den Verdacht, daß das Hantieren mit SH-theoretischen Begriffen dazu verleitet, Präzisionsstandards aufzugeben, die die MW-Semantik nun einmal gesetzt hat und hinter die auch alternative Ansätze nicht zurückfallen sollten, da sonst Konfusionen offenbar unvermeidlich sind. Bevor ich jedoch diesen Verdacht begründe, kurz zum Inhalt des Buches.

1. Der Verfasser geht davon aus (1. Kapitel), daß zur Semantik von *devoir* noch nicht alles Nötige gesagt sei und daß ihre Klärung bei der Explikation eines adäquaten Modalitätsbegriffs hilfreich sein könne. Das 2. Kapitel enthält einige Vorklärungen zum Begriff der semantischen Funktion. Zunächst werden formale Semantik (für die als Repräsentant die MW-Semantik gewählt wird) und SH-Semantik einander gegenübergestellt. Erstere wird dafür kritisiert, daß „mit dem Rekurs auf eine Tarski-Semantik als angeblich unverzichtbarer Voraussetzung für eine Theorie sprachlichen Handelns die *Handlungsdimension von Sprache faktisch erst beim Übergang zur Pragmatik ins Blickfeld rückt*“ (5. Hervorhebung im Original) und daß ihr Begriffsrealismus (Bedeutungen als vorgegebene Entitäten) ontologisch nicht haltbar sei. Als Gegenmittel wird empfohlen, Ausdrücke nicht nach Denotattypen, sondern nach Handlungstypen zu sortieren. Dann wird die bekannte Unterscheidung propositionaler Gehalt – illokutionäre Rolle SH-theoretisch (und terminologisch etwas unglücklich) als Gegenstandsbezug und Personenbezug rekonstruiert und die *opinio communis* zurückgewiesen, daß der Gegenstandsbezug für verschiedene illokutionäre Rollen in gleicher Weise möglich sei.

Schließlich wird an Hand eines einfachen Beispielsatzes exemplarisch demonstriert, wie SH-semantische Auskünfte aussehen, die die Pragmatik/Semantik-Unterscheidung nicht aufheben, für die aber letztere nicht eine Ausdrücke und „Entitäten“ korrelierende Voraussetzung für erstere ist, sondern durch Beschränkung des Analysegesichtspunkts auf „neutrale Kontexte“ aus der Pragmatik gewonnen wird. (Auf diese Bedeutungsbeschreibung wird noch zurückzukommen sein.)

Das 3. Kapitel gibt eine Übersicht über den (Anfang 1980) aktuellen Forschungsstand zu *devoir*. Konsensus kann nur bezüglich der Mehrdeutigkeit dieses Verbs konstatiert werden, hingegen ist man sich uneinig über a) die Anzahl der Lesarten, b) die Mittel der Bedeutungsbeschreibung und c) die syntaktische Charakterisierung. Dann werden die für M. interessantesten Vorschläge, die aus Sueurs Dissertation (zusammengefaßt jetzt in Sueur 1979) diskutiert. Dessen Basisunterscheidung: deontisches *devoir* (kurz  $d_d$ ) und epistemisches *devoir* (kurz  $d_e$ ) wird akzeptiert, seine Paraphrase für  $d_d$  (mit *qn. exige que . . .*) aber als zu schwach kritisiert, ebenso seine Explikation für *obligation*. Schließlich werden, ausgehend von Sueur und einer (leider falschen<sup>1</sup>) kategorialsyntaktischen Strukturbeschreibung, SH-semantische Beschreibungen für die beiden Lesarten entwickelt und schließlich in einer „tentativen Regelformulierung“ (48) zusammengefaßt. Darauf werde ich im folgenden Abschnitt näher eingehen. Das 4. Kapitel verweist noch einmal auf die begrenzte Reichweite der Untersuchung (Nicht-Assertiva und Tempus ausgeklammert) und behauptet die eingangs angeführte Überlegenheit des SH-semantischen Beschreibungsrahmens, die es nun zu überprüfen gilt.

<sup>1</sup> Statt ( $doit_{S,S}(partir_{S,N}(Pierre_N)_S)_S$ ) steht da (S. 38) - ( $doit_{S,S}(partir_{S,N}(Pierre_N)_S)_S$ ); der Druckfehler wiederholt sich auf S. 40.

2. Zum Zwecke der Überprüfung werde ich eine SH-theoretische (Meyer) und eine MW-semantische (Kratzer) Bedeutungsbeschreibung nebeneinanderstellen, und zwar zunächst für einen nicht-modalisierten Beispielsatz und dann für sein mit *devoir* modifiziertes Gegenstück.

2.1 Betrachten wir den folgenden einfachen Satz:

(1) *Je suis ivre.*

Die MW-Semantikerin A. Kratzer würde die Bedeutung von (1) etwa wie folgt beschreiben (vgl. Kratzer 1978: 26):

- (K1) (1) Wenn der Satz (1) in einer Situation  $k = \langle w, z, o \rangle$  geäußert wird, so wird dabei genau dann eine Proposition ausgedrückt, wenn es in  $w$  jemanden gibt, der als der Äußerer von (1) in  $k$  zählt.
- (K2) (1) Wenn mit der Äußerung von (1) in einer Situation  $k = \langle w, z, o \rangle$  eine Proposition  $p$  ausgedrückt wird und  $a$  als der Äußerer von (1) in  $k$  zählt, so ist  $p$  diejenige Proposition, die in genau denjenigen Welten wahr ist, in denen  $a$  zur Zeit  $z$  existiert und betrunken ist.

Die Stufen (K1) und (K2) entsprechen Stalnakers Unterscheidung (1972: 395) zwischen der kontextuellen Determinierung von Propositionen und der propositionalen Determinierung von Wahrheitswerten. M. akzeptiert diese Unterscheidung, formuliert sie aber SH-theoretisch um:

- (M1) (1) Satz (1) steht einem Sprecher des Französischen dafür zu Verfügung, einen *Wahrheitsanspruch* zu erheben, wenn und nur wenn gilt:
- (a) die *Prädikation* von „ivre“ wird dadurch *disambiguiert*, daß mit „je“ auf dasjenige  $x$  *referiert* wird, das als Äußerer von (1) zählt;
- (b) „ivre“ soll  $x$  (zumindest) für die Zeit  $z$  der Äußerung *zukommen*.  
(17; Hervorhebungen im Original, nur der Beispielsatz wurde geändert.)
- (M2) (1) Die mit der Äußerung von (1) vollziehbare propositionale Handlung ist dann *gelingen* (der Wahrheitsanspruch besteht zu Recht), wenn der Prädikator „ivre“ demjenigen, der als Äußerer von (1) zählt, zur Zeit der Äußerung tatsächlich *zukommt*. (20)

Sehen wir einmal davon ab, daß M. Kratzers explizite Relativierung auf eine Situation (nur so hat es Sinn, von der Äußerung von (1), nämlich in  $k$ , zu sprechen) nur partiell (Äußerungszeit) nachvollzieht. Bedenklicher erscheinen die terminologischen Schwierigkeiten, die seine Formulierungen aufwerfen. Zunächst: Was kann er mit „einen Wahrheitsanspruch erheben“ meinen? So etwas wie einen assertiven Sprechakt vollziehen, also z. B. eine Behauptung aufstellen, sollte man annehmen. Dagegen schreibt M. aber ausdrücklich, daß die Bedeutungsregel in Einschränkung auf den Aspekt des propositionalen Handelns, also unter Ausklammerung der illokutionären Rolle, zu verstehen ist. Versuchen wir also (M1) (1) als Gelingensbedingung für den Vollzug eines propositionalen Aktes zu verstehen. Dann verlangt Teilbedingung (a) die Disambiguierung (irreführender Terminus, da der Ambiguitätsbegriff in der Linguistik bereits anderweitig belegt ist) der Prädikation, d. h. die Klarheit der Referenz. Aber was soll das „soll“ in Teilbedingung (b)? Einen Zukommensanspruch erheben heißt doch assertieren, aber das will M. nicht meinen. Es bleibt also nur die Annahme, daß es um den Anspruch auf Vollzug eines propositionalen Aktes geht. In der ersten Teilbedingung steht aber kein solches „soll“. (M1) (1) erweist sich also als Bestimmung dafür, daß mit einer Äußerung von (1) der Anspruch erhoben wird, einen propositionalen Akt zu vollziehen, wobei dieser Anspruch partiell (bezüglich der Referenz) tatsächlich zu Recht besteht.

(M2) (1) setzt dieses terminologische Verwirrspiel konsequent fort: Das Gelingen einer propositionalen Handlung wird mit dem Zu-Recht-Bestehen des entsprechenden Wahrheitsanspruchs (also schlicht: der Wahrheit der ausgedrückten Proposition) gleichgesetzt. Das ist nun terminolo-

gisch ausgesprochen unglücklich, denn wenn propositionale Handlung so viel ist wie das Ausdrücken einer Proposition (Bezeichnen eines Sachverhalts oder Gedankens), dann ist eine solche natürlich nicht erst dann gelungen, wenn die Proposition wahr ist (der Sachverhalt Tatsache ist); wenn propositionale Handlung hingegen so viel ist wie das Behaupten einer Proposition, dann fällt sie mit der assertorischen Illokution zusammen. In dieses Dilemma wird M. durch seinen von der Erlanger Schule und insbesondere H. J. Schneider inspirierten Prädikationsbegriff getrieben: Er polemisiert gegen den abstrakten Prädikationsbegriff von Searle und Wunderlich und nimmt Prädikation wörtlich als ein Einem-Gegenstand-einen-Ausdruck-Zusprechen. Wer so vorgeht, für den ist es natürlich nicht mehr sinnvoll, z. B. bei der Äußerung von Imperativsätzen von Prädikation zu sprechen. Was mit diesem Verzicht auf Generalisierung gewonnen sein soll, wird mir allerdings nicht recht deutlich, denn daß dieser Prädikationsbegriff es für den assertorischen Fall erlaubt, „den propositionalen Aspekt wie den illokutiven *Typ* des zu analysierenden Äußerungsschemas in ihrem Zusammenhang handlungstheoretisch verständlich zu machen“ (24), ist doch wohl eine Banalität: Assertieren heißt eben, eine Proposition ausdrücken und sie behaupten. Das Dumme ist, daß diese Art, „Zusammenhänge verständlich zu machen“, leider dazu führt, notwendige Unterschiede zu verwischen. Verschlimmert wird die Sachlage dadurch, daß M. auch noch die Definitheitsfrage mit ins Spiel bringt: Gelungen ist für ihn eine Prädikation, wenn der Prädikator dem betreffenden Objekt zukommt, mißlungen ist sie für ihn, wenn es weder in seinem Positiv- noch in seinem Negativbereich liegt, über den dritten Fall sagt er leider nichts. Ich möchte aber diese von Kratzer vernachlässigte Möglichkeit des Mißlingens eines propositionalen Aktes fairerweise bei meinem Rekonstruktionsversuch unten mit berücksichtigen.

Man muß offenbar doch mindestens vier Dinge unterscheiden:

- Gelingen des propositionalen Aktes,
- Wahrheit der Proposition,
- Gelingen des (assertorischen) illokutionären Aktes,
- Wahrheit dieses Aktes.

Eine solche Unterscheidung ist vor allem im Zusammenhang mit nicht-assertorischen Sprechakten unumgänglich (vgl. Zaefferer 1983), ihre Notwendigkeit wird auch in von Stechows Lyons-Rezension, m. E. überzeugend, vertreten: „Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen ‚Proposition‘ und ‚Behauptung‘ (‚Assertion‘)“ (von Stechow 1982: 258).

Die vierfache Unterscheidung hilft uns aus der Verwirrung, wenn wir (für atomare Sätze *S* und beliebige Situationen *k*) definieren:

- (D1) Mit einer Äußerung von *S* in *k* wird eine Proposition ausgedrückt (d. h. die Äußerung gelingt als propositionaler Akt) gdw (genau dann wenn)
- (a) die referierenden Ausdrücke von *S* in *k* denotieren und
  - (b) diese Denotate im Definitheitsbereich des Prädikats von *S* liegen (d. h. Propositionen sind wertdefinit).
- (D2) Eine mit einer Äußerung von *S* in *k* gegebenenfalls ausgedrückte Proposition ist wahr in *k* gdw die Denotate der referierenden Ausdrücke von *S* in *k* im Wahrheitsbereich des Prädikats liegen, ansonsten falsch.
- (D3) Mit einer Äußerung von *S* in *k* wird ein assertorischer Akt vollzogen (d. h. die Äußerung gelingt als Assertion) gdw
- (a) die referierenden Ausdrücke von *S* in *k* denotieren sollen,
  - (b) die beanspruchten Denotate im Wahrheitsbereich des Prädikats von *S* liegen sollen. (Ich übernehme absichtlich das vage *sollen* von M.)
- (D4) Ein mit der Äußerung von *S* in *k* gegebenenfalls vollzogener assertorischer Akt ist
- (a) wertdefinit gdw der entsprechende propositionale Akt gelungen ist, und
  - (b) wahr (bzw. falsch) gdw er wertdefinit und die ausgedrückte Proposition wahr (bzw. falsch) ist.

Aus (D3) folgt, daß mit dem Vollzug einer Assertion auch der Anspruch auf den Vollzug eines propositionalen Aktes impliziert ist, also das, was M. unter dem falschen Titel „Erheben eines Wahrheitsanspruchs“ so halb definiert hat.

2.2 Nach diesen Vorklärungen möchte ich nun M.s SH-theoretische und MW-semantische Aussagen zu einem modalisierten Satz miteinander vergleichen.

(2) *Je dois être ivre.*

Kratzer (1978: 115) würde die propositionale Bedeutung von (2) wie folgt bestimmen:

- (K1) (2) Mit einer Äußerung von (2) in der Situation *k* wird genau dann eine Proposition ausgedrückt, wenn dabei mit der Äußerung von (1) eine Proposition ausgedrückt wird, und wenn es genau einen Redehintergrund für die Äußerung von *dois* in *k* gibt.
- (K2) (2) Wenn (i) mit der Äußerung von (2) eine Proposition *p* ausgedrückt wird, wenn (ii) *q* die Proposition ist, die dabei durch die Äußerung von (1) ausgedrückt wird und wenn (iii) *H* schließlich der Redehintergrund für die Äußerung von *dois* in *k* ist, dann ist *p* diejenige Proposition, so daß für alle Welten *w* aus *W* gilt:  $w \vDash p$  genau dann, wenn *q* aus *H(w)* logisch folgt.

Eine Ambiguität von *devoir*, d. h. u. a. eine deontische und eine epistemische Lesart würde Kratzer nicht annehmen, sie würde unsere dahingehenden Intuitionen vielmehr auf verschiedene Sorten von Redehintergründen zurückführen. Sind es die dem Sprecher in *k* zur Verfügung stehenden Informationen, die den Redehintergrund bilden, so liegt eine epistemische Lesart vor, ist es eine Norm oder ein Wunsch anderer oder dergleichen, eine deontische (analog für dispositionelle, buletische und eventuelle andere Lesarten).

Demgegenüber würde M. für (2) wenigstens zwei Bedeutungen annehmen und diese wie folgt bestimmen (a: epistemische Lesart; b: deontische Lesart; die Formulierungen sind wieder bis auf das Beispiel wörtlich von M. übernommen):

- (M1) (2a) Satz (2) steht einem Sprecher des Französischen zur Verfügung, um einen Wahrheitsanspruch zu erheben, wenn und nur wenn gilt:<sup>2</sup> es gibt einen Redehintergrund vom Typ  $H_e$  mit (mindestens) einer verteidigbaren D-Prämisse und (mindestens) einer verteidigbaren Übergangsregel vom Typ  $R_e$  derart, daß die mit (1) vollziehbare ( . . . ) Prädikation gegenüber der mit (3) *je ne suis pas ivre* vollziehbaren Prädikation relativ zu  $H_e$  die eindeutig größere Gelingenschance hat.

Eine D-Prämisse ist hierbei irgendein Datum und eine Typ- $R_e$ -Regel ein Satz der Form  $Qx (Fx \rightarrow Gx)$ , wobei *Q* ein Allquantor oder Quantor der Art ‚Für-die-meisten‘ ist. Ein Typ- $H_e$ -Redehintergrund wäre also z. B.: *D: Je vois des étoiles devant les yeux; R\_e: Quand je vois des étoiles devant les yeux, je suis ivre.* Für eine Situation, deren Hintergrund diese beiden Propositionen liefert, wäre nach Kratzer die Wahrheitsbedingung für (2) erfüllt. Bei M. sind wir hingegen mit diesem  $H_e$  in der Klemme: a) Entweder wir verstehen „Gelingen der Prädikation“ im Sinne unseres Ausdrückens einer Proposition. Dann haben (1) und (3) die gleiche Gelingenschance, denn wenn (1) in *k* eine Proposition ausdrückt, dann auch (3); b) oder wir identifizieren Gelingen der Prädikation mit Wahrheit der ausgedrückten Proposition: Dann ist nicht mehr recht zu sehen, wo der Unterschied bleibt zwischen „einen Wahrheitsanspruch erheben“ und „die Wahrheit sagen“ (bezeichnenderweise bringt M. auch kein Analogon zu (M2) (1) für modalisierte Sätze).

<sup>2</sup> Eine kleinere Krittellei: So, wie das dasteht, kann das ja gar nicht stimmen, denn M. nimmt für (2) ja zwei Lesarten an, er müßte also entweder das „und nur wenn“ streichen oder einen Verweis auf die Lesart einfügen.

Setzen wir nun einfach „die Wahrheit sagen“ für „einen Wahrheitsanspruch erheben“, dann sind wir bei einer verschwommenen Paraphrase für Kratzers Wahrheitsbedingung, nur daß an Stelle der Folgerung so etwas wie eine deutlich über 50 % liegende Wahrscheinlichkeit verlangt wird und daß der Hintergrund sortiert wird in Daten und Regeln. Diesen Unterschied betont M. allerdings, denn in Hintergründen können Regeln verschiedener Arten vorkommen, und diese Arten gestatten es ihm, Hintergründe zu sortieren und damit Lesarten von Modalverben zu unterscheiden. Vergleichen wir also seine Beschreibung der deontischen Lesart von (2):

(M1) (2b) (Wie (M1) (2a) mit  $H_d$  und  $R_d$  statt  $H_e$  und  $R_e$ .) . . . derart, daß die Beschränkung auf die mit (1) eingeführte ( . . . ) Konformitätsbedingung gegenüber der mit (3) eingeführten relativ zu  $H_d$  die eindeutig größere Verteidigbarkeitschance hat.

Hier stehen wir zunächst vor dem Problem, zu verstehen, was mit „Beschränkung auf eine Konformitätsbedingung“ gemeint sein kann. Mit (1) kann man also offenbar nicht nur Prädikationen vollziehen, sondern auch Konformitätsbedingungen einführen. Klar: Daß ich betrunken bin, kann ich nicht nur behaupten, ich kann diesen Sachverhalt auch nur erwähnen, um ihn irgendwo als Bedingung einzubauen, zum Beispiel in die Bitte, mich in diesem Falle heimzutragen (vgl. oben: Proposition  $\neq$  Assertion; Frege: Gedanke  $\neq$  Urteil). Und die Beschränkung auf eine solche Bedingung? Nun, wenn ich mich darauf beschränke, betrunken zu sein, dann kann ich mich unter Berufung auf  $H_d$  besser rechtfertigen, als wenn ich mich darauf beschränke, es nicht zu sein. Sind wir damit wieder bei einer probabilistischen Abschwächung von (K2) (2)? Nein, denn hier sind nach M. im Hintergrund neben Daten Regeln der Form „wenn S, dann sieh zu, daß S“ enthalten, also bedingte Direktiva. Nehmen wir für  $H_d$  an: *Je ne veux pas être impoli*;  $R_d$ : *Si tu ne veux pas être impoli veille à ce que tu sois ivre!*, so folgt daraus natürlich nicht (1), sondern allenfalls (2), aber was ist damit gewonnen? M. betont, daß  $H_e$  theoretischer und  $H_d$  praktischer Natur sei. Die Existenz von dispositionellen, buletischen und evtl. anderen Hintergründen zeigt allerdings, daß die theoretisch/praktisch-Dichotomie wenig erhellend ist. Obendrein halst sich M. mit seinen bedingten Direktiva unnötigerweise das Problem der Adressatenidentität auf: Bezogen auf sein eigenes Beispiel (15) *Tout pompage doit cesser* (35: es geht um Wasserentnahme aus der Loire): Wer ist der Adressat des im Redehintergrund anzunehmenden Direktivs *Veille à ce que tout pompage cesse!*? Die Kratzersche Annahme, daß der Redehintergrund auch bei der deontischen Interpretation eine Menge von Propositionen bereitstellt, nur eben hier solche, die in k eine Pflicht oder ein Gebot darstellen, scheint also vorzuziehen zu sein.

Doch M. betont einen weiteren Unterschied zwischen  $d_e$  und  $d_d$ , der „beim mengentheoretischen Hantieren mit möglichen Welten verwischt“ worden sei: Nachdem er festgestellt hat, daß bei  $d_d$  die Prädikation (des unmodalisierten Satzes) suspendiert ist (44) (m. a. W., daß  $d_d$  nicht implikativ ist, also aus *je dois payer mes impôts* nicht folgt *je paye mes impôts*), macht er auf S. 45 die Entdeckung, daß bei  $d_e$  „effektiv prädiiziert [wird], freilich nicht *simpliciter*, sondern ( . . . ) *vorbehaltenlich*.“ Schaut man sich den Vorbehalt genauer an, so verschwindet der Unterschied freilich sehr schnell wieder. Betrachten wir *La porte doit être fermée*: Wenn das von einer Hausordnung verlangt wird, so haben wir  $d_d$  vor uns, ist es eine gut begründete Annahme,  $d_e$ . In b e i d e n F ä l l e n kann man von einer Prädikation unter Vorbehalt sprechen, dem Vorbehalt nämlich, daß die Hausordnung eingehalten wird bzw. die Annahme stimmt. Daß  $D_e$  in vielen Kontexten stärker nach Implikativität schmeckt als  $d_d$ , liegt daran, daß der Sprecher normalerweise zu verstehen gibt, daß er seine Annahme für richtig hält, während er gar nichts darüber anzudeuten braucht, ob das Gebot eingehalten wird. In vielen Fällen wird andererseits eine Einhaltung des Gebots so deutlich unterstellt, daß der Eindruck von Implikativität entsteht (vgl. Brünner 1981: 99), vor allem in der Vergangenheit kehrt sich das erwähnte Verhältnis oft um: Aus *j'ai dû payer vingt francs* folgert man normalerweise *j'ai payé vingt francs*, während man aus *La lettre a dû arriver la semaine dernière* nur bei Unterstellung normaler Postlaufzeiten etc. folgert *La lettre est arrivée la semaine der-*

*nière*. Doch das sind alles Überlegungen, zu denen vor allem die Modalverbanalysen der MW-Semantik führen, weil diese z. B. fragt: Was folgt eigentlich aus dem modalisierten Satz? Solche Fragestellungen sind natürlich der SH-Semantik nicht unzugänglich, aber zumindest die Variante der SH-Theorie, der M. anhängt, scheint es nicht gerade leicht zu machen, solche Fragen klar zu stellen.

Wer sich für eine handlungstheoretische Semantik interessiert, die diese Nachteile nicht aufweist und übrigens mit wesentlichen Annahmen der MW-Semantik verträglich ist, sei auf Meggle 1983 verwiesen. Und wer sich für die Semantik der französischen Modalverben interessiert, der sehe sich ruhig zuerst die Literatur zu deutschen Modalverben an (nach Kratzer 1978, jetzt Kratzer 1981 sowie, darauf aufbauend, Wunderlich 1981; schließlich ist immer noch lesenswert – allerdings nicht leicht lesbar – Grabski 1974), denn M. handelt zwar von *devoir*, aber so allgemein, daß die spezifischen Unterschiede zu *müssen* außer Betracht bleiben. Auf solche sei zum Abschluß kurz verwiesen: *il ne doit pas être vieux* ist nicht mit ‚*er muß nicht alt sein*‘, sondern in der epistemischen Lesart mit ‚*er kann nicht alt sein*‘ und in der deontischen Lesart mit ‚*er darf nicht alt sein*‘ zu übersetzen. Wieso? Im Deutschen wird der Negationspartikel automatisch weiter Skopus, also auch über das Modalverb, zugewiesen:  $\Box \neg S$  muß also durch  $\neg \Diamond S$  ausgedrückt werden. Der deontische Möglichkeitsoperator in seiner finalen Variante (im Hinblick auf einen gegebenen Zweck ist es geboten) wird aber im Deutschen nicht mit *kann*, sondern mit *darf* ausgedrückt.

Muß man also M.s Büchlein gelesen haben, wenn man sich für die Semantik von *devoir* interessiert? Mir scheint, nein. Aber es ist ein interessanter Beitrag zum Thema „Grundsatzprobleme einer semantischen Beschreibungssprache“, denn es demonstriert, wie ich glaube gezeigt zu haben, daß die SH-theoretische Sicht (jedenfalls bei der von M. unterstellten Art von SH-Theorie) eine Klärung des Gegenstands eher erschwert als erleichtert.

München

Dietmar Zaefferer

#### Bibliographische Verweise

- Brunner, Gisela (1981): „Modalverben und die Realisierung von Sprechhandlungen“, in: Rosengren 1981, 91 – 101
- Grabski, Michael (1974): *Syntax und Semantik der Modalverben in Aussagesätzen des Deutschen*, masch. Diss. Stuttgart
- Kratzer, Angelika (1978): *Semantik der Rede. Kontexttheorie-Modalwörter-Konditionalsätze*, Kronberg, Scriptor
- Kratzer, Angelika (1981): „The Notional Category of Modality“, in: W. Klein und W. Levelt (eds.), *Crossing the Boundaries in Linguistics*, Dordrecht etc., Reidel
- Meggle, Georg (1983): *Handlungstheoretische Semantik*, Berlin etc., de Gruyter
- Rosengren, Inger (Hg.) (1981): *Sprache und Pragmatik. Lunder Symposium 1980*, Lund, CWK Gleerup
- Stalnaker, Robert C. (1972): „Pragmatics“, in: D. Davidson and G. Harman (eds.), *Semantics of Natural Language*, Dordrecht etc., Reidel, 380–397
- von Stechow, Arnim (1982): Besprechung von John Lyons, *Semantics*, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 104, 256 – 267
- Sueur, G.-P. (1979): „Une analyse sémantique des verbes *devoir* et *pouvoir*“, in: *Le français moderne* 47, 97 – 120
- Wunderlich, Dieter (1981): „Modalverben im Diskurs und im System“, in: Rosengren 1981, 11 – 53
- Zaefferer, Dietmar (1983): *Frageausdrücke und Fragen im Deutschen. Zu ihrer Syntax, Semantik und Pragmatik*, München, Fink